

Magdeburg, den 07.05.2021  
jl -ck

**Sitzung des HFA Nr.** 58  
**Datum:** 26.05.2021  
**Ort:** Videokonferenz  
**Bearbeiter:** Jörn Langhoff  
**TOP 7** **Änderung Finanz- und Personalstatistikgesetz; Erweiterungen der jährlichen Berichtspflicht der Gemeinden um Angaben der Vermögens- und Ergebnisrechnung**

---

**Anlagen:** (1) Stellungnahme BV KSpV v. 07.01.2021  
(2) Gesetzentwurf der Bundesregierung (55 Seiten!)

---

**Bisherige Beratung:** ./.

---

#### **Beschlussvorschlag/Kenntnisnahme**

*Der Ausschuss begrüßt die Ausweitung der statistischen Berichtspflicht auf Aktiva und Passiva der Vermögensrechnung oder der Bilanz nach Arten sowie Erträgen und Aufwendungen der Ergebnisrechnung nach Arten und Produktgruppen entsprechend der für die Finanzstatistik maßgeblichen Statistik grundsätzlich.*

*Der Ausschuss spricht sich dafür aus, dass im Nachgang des Gesetzgebungsverfahrens die Folgen der Ausweitung im Lenkungsbeirat Doppik beim für Statistik zuständigen Ministerium für Inneres und Sport mit kommunalen Praktikern beraten werden.*

*Die Ausweitung der statistischen Berichtspflicht ist in Abhängigkeit der Verfügbarkeit verlässlicher Daten rechtzeitig bei der Bedarfsermittlung des Kommunalen Finanzausgleichs und dem Haushaltskennzahlensystem des Landes gemäß KomHKSVO adäquat zu berücksichtigen.*

*Die mit der Ausweitung der Berichtspflicht verbundenen Mehraufwendungen sind gem. Art. 87 Abs. 3 LVerf LSA auszugleichen.*

#### **Begründung:**

Völlig überraschend wurde im Dezember durch das Bundesministerium der Finanzen ein Referentenentwurf zur Änderung des Finanz- und Personalstatistikgesetzes zur Anhörung freigegeben. Mit dem Gesetz sollen zum einen die Anforderungen an die Finanz- und Personalstatistiken an Vorgaben des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) angepasst werden. Zum anderen soll die Grundlage dafür geschaffen werden, dass zukünftig auf kommunaler Ebene auch Angaben über das Ressourcenaufkommen und deren

Verbrauch entsprechend dem Ressourcenverbrauchskonzept des neuen kommunalen Haushaltsrecht (Doppik) erfasst werden. Begründet wird dies u. a. mit den steigenden Bedarfen nach Daten zum Ressourcenverbrauchskonzept.

Aktuell regelt § 3 Abs. 2 Nr. 1 Finanz- und Personalstatistikgesetz (FPStatG), dass u. a. bei Gemeinden mit doppischem Rechnungswesen jährlich die Ein- und Auszahlungen, jeweils nach Arten sowie Aufgabenbereichen oder Produktgruppen entsprechend der für die Finanzstatistik maßgeblichen Systematik erhoben werden. Hier sieht der Gesetzentwurf eine Erweiterung der jährlichen Berichtspflicht (keine unterjährige Statistik!) der Gemeinden vor, so dass wie bisher die Ein- und Auszahlungen und neu die Aktiva und Passiva der Vermögensrechnung sowie die Erträge und Aufwendungen der Ergebnisrechnung erfasst werden.

Damit soll ein möglichst vollständiges Bild über die tatsächliche Finanz-, Vermögens-, und Ertragslage der kommunalen Körperschaften ermöglicht werden. Dies soll als Grundlage für die Datenlieferungen an EU-Institutionen dienen und der Verbesserung der Berichterstattung der Statistischen Ämter des Bundes sowie Zwecken der Kommunalaufsicht und der kommunalen Spitzenverbände dienen.

Beizubehalten ist dabei die bisherige Statistik der Ein- und Auszahlungen, welche weiterhin zur Zusammenfassung des Öffentlichen Gesamthaushalts, zur Datenlieferung der vertikalen und horizontalen Finanzausgleichssysteme und zur Fortführung von Zeitreihen laut Vorstellung des Bundes benötigt wird.

Durch die ergänzte Statistik sollen Informationen über den Wert des Infrastrukturvermögens gewonnen werden, die zurzeit zumindest statistisch nicht verfügbar sind. Auf der Passivseite der Vermögensrechnungen können die Angaben aus der Schuldenstatistik um Daten zu den Rückstellungen für die Instandhaltung des Infrastrukturvermögens und Versorgungsrückstellungen erweitert werden, sofern entsprechende Passivierungspflichten vorliegen. Die Ergebnisrechnung soll die statistische Betrachtung der kommunalen Finanzlage um nichtzahlungswirksame Aufwendungen wie die Neubildung von Rückstellungen, z. B. für das Personal, oder die Abschreibungen auf das Vermögen vervollständigen.

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hat die Erweiterung der amtlichen Statistik um den Aspekt des Ressourcenverbrauchs ausdrücklich begrüßt (**Anlage 1**). So sei die bisherige Fokussierung auf die Erfassung der Daten aus der Finanzrechnung aus doppischer Sicht ungeeignet, um das mit der Einführung der kommunalen Doppik in den Vordergrund gestellte Prinzip der Generationengerechtigkeit und den Ressourcenverbrauch abzubilden.

Ergänzend verweist die Stellungnahme darauf, dass bereits erhobene Daten genutzt und Doppelarbeiten vermieden werden sollten, es für notwendige IT-Programmanpassungen einem ausreichenden zeitlichen Informationsvorlauf über die künftigen Meldeanforderungen der Gemeinden bedarf und dass die geplanten Änderungen in der Finanz- und Personalstatistik mit einer Arbeitsgruppe unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände vorbereitet und begleitet werden sollen.

Wir teilen diese Einschätzung. Auch der SGSA hat in den letzten Jahren die Zunahme des Informationsbedarfs an doppischen Daten sowohl seitens des Landtages und der Landesregierung, aber auch seitens der Mitgliedschaft festgestellt. Entsprechend mussten z. T. aufwendige Datenabfragen bei den Gemeinden erhoben werden, wobei die Ergebnisse unbefriedigend waren. Beispiel hierfür sind die verschiedenen Abfragen zu den Abschreibungen.

Auch mit Blick auf den aufgabenbezogenen Finanzausgleich im FAG in Sachsen-Anhalt haben wir seit vielen Jahren die Weiterentwicklung der amtlichen Statistik gefordert. Im Rahmen des Evaluationsberichtes zum FAG in 2018 wurde im Vorgriff auf die Reform des FAG ab 2022 die Forderung bekräftigt, die statistischen Voraussetzungen dafür zu schaffen, die doppelten Haushalte in der Statistik abzubilden, um sie als Grundlage für die FAG-Bedarfsermittlung heranziehen zu können.

Ursprünglich sollte das geänderte FPStatG bereits am 01.01.2022 in Kraft treten, was bedeutet hätte, dass die neuen Berichtspflichten erstmalig in 2023 für die Jahresrechnung 2022 gegriffen hätten. Wir hatten das aufgrund der Umsetzungsprobleme in Form ungeprüfter Eröffnungsbilanzen und daraus resultierender fehlender Jahresabschlüsse und trotz des Erleichterungserlasses vom 15.10.2020 hinsichtlich der fehlenden Jahresabschlüsse für Sachsen-Anhalt jedoch als zu ambitioniert angesehen.

Am 10.02.2021 hat das Bundeskabinett den Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Änderung des FPStatG beschlossen. Gegenüber dem Referentenentwurf wurde lediglich der angesetzte Erfüllungsaufwand bei der Verwaltung höher beziffert.

Am 26.03.2021 hat der Bundesrat in seiner Stellungnahme die Ausweitung der statistischen Berichtspflicht grundsätzlich begrüßt, jedoch gefordert, diese auf der Grundlage der im jeweiligen Land geltenden kommunalhaushaltsrechtlichen Ansatz- und Bewertungsvorschriften zu führen. Damit soll ein unverhältnismäßig großer Aufwand in Form einer ansonsten notwendigen statistischen Nebenbuchführung bei den Kommunen vermieden werden.

Des Weiteren fordert der Bundesrat eine Übergangsregelung bis 2025 mit der Möglichkeit zum Verzicht auf die Abgabe der statistischen Meldungen. Dies wird damit begründet, dass derzeit bei einer nicht unerheblichen Anzahl insbesondere kleinerer kreisangehöriger Gemeinden, Defizite bei der Aufstellung und Feststellung der Jahresabschlüsse bestünden. Deren Vorliegen sei unabdingbare Voraussetzung für die fristgerechte Datenlieferung. Der entsprechende Bearbeitungsstau würde trotz intensiver Bemühungen zur ursprünglich geplanten erstmaligen Erhebung lt. Regierungsentwurf für das Berichtsjahr 2022, voraussichtlich nicht vollständig abgebaut sein.

Gegen eine solche Übergangsregelung gibt es erhebliche Bedenken seitens der Statistischen Landesämter. Aus Sicht der Statistik macht es wenig Sinn, die Berichtspflicht ab 2022 einzuführen vor dem Hintergrund, dass nicht alle Kommunen die entsprechenden Daten liefern können. Die statistischen Ergebnisse hinsichtlich der Vermögens- und Ergebnisrechnung wären unbrauchbar, da nicht vollständig.

Weiterhin fordert der Bundesrat eine Ergänzung der Veröffentlichungen in § 15 FPStatG-E um den Anteil der in kommunaler Hand befindlichen Gesellschaftsanteile an GmbHs im jeweiligen Land. Dies wird unter Verweis auf den turnusmäßig zu erstellenden Bericht der Rechnungshöfe zur Abbildung der Finanzsituation der Kommunen vom Bundesrat als notwendig erachtet.

Es ist zunächst der Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens abzuwarten. Dann wird klar sein, ob und wenn ja ab wann die Berichtspflicht letztendlich eingeführt wird. Darauf aufbauend gilt es die Auswirkungen der Erweiterung der amtlichen Statistik auf die Kommunen in Sachsen-Anhalt mit kommunalen Praktikern zu beleuchten. Hier sehen wir den Lenkungsbeirat Doppik beim Ministerium für Inneres und Sport als geeignetes Gremium an.